

z. B.: Nachdem der Beschuldigte keine Aussagen zur erhobenen Beschuldigung wegen Geheimnisverrat tätigte, wird die Frage gestellt:

"Welche Tatsachen über eine betriebliche Neuerung wurden durch Sie anderen Personen bekannt?"

Mit dieser Frage wird dem Beschuldigten offenbart, daß das Untersuchungsorgan davon Kenntnis besitzt, daß der Beschuldigte Tatsachen über eine Neuerung in seinem Betrieb offenbarte.

Oft macht es sich auch erforderlich, die zur Klärung eines Problems notwendigen Fragen mit in einem anderen Zusammenhang zu stellen. Hier erscheint diese Frage harmlos. Sie wird wahrheitsgemäß beantwortet, weil sie in einem anderen Zusammenhang gestellt wurde.

Diese Art taktischen Vorgehens verlangt ein besonderes Maß an gewissenhafter Vernehmungsvorbereitung, da unterschiedliche Komplexe gleichzeitig berührt werden.

Das ist meist dort der Fall, wo z. B. eine vom Beschuldigten im Zusammenhang mit der Straftat bestrittene Kenntnis in einem anderen Zusammenhang abverlangt wird.

z. B.: Der Beschuldigte bestreitet, Kenntnis über den Geheimhaltungscharakter der von ihm in der Bar ausgeplauderten Informationen zu besitzen. Auf die Frage nach Vorschriften über den Transport von Unterlagen in seinem Arbeitsbereich in einem anderen Zusammenhang legt er aber dar, daß er belehrt wurde, für eine bestimmte Gruppe von Unterlagen - unter ihnen die mit den umstrittenen Informationen - bestimmte Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.